Volksinitiative: Brandenburg soll Grundeinkommen testen!

Wir, die Unterzeichnenden, fordern den Landtag nach Art. 76 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg auf, sich mit dem Gesetzentwurf zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg zu befassen und diesen zu verabschieden. Damit soll die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens erprobt werden.

Der umseitige Gesetzentwurf ist auch unter www.expedition-grundeinkommen.de einsehbar.

Bitte deutlich schreiben! Unvollständige oder unleserliche Eintragungen sind ungültig.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative von der Expedition Grundeinkommen Brandenburg, dem Brandenburgischen Landtag, dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK), dem Landesabstimmungsleiter sowie den zuständigen Behörden nach §3 Abs. 1 VAGBbg verarbeitet werden.

Bitte haltet mich auf dem Laufenden:

Name Vorname Gebdatum PlZ, Wohnort Straße, Hausnummer Unterschrift Datum	 <u> </u>	4	ω	, N	-	ָ ֡
Gebdatum PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer Unterschrift						Name
PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer Unterschrift						Vorname
Straße, Hausnummer Unterschrift						Gebdatum
Unterschrift						PLZ, Wohnort
						Straße, Hausnummer
Datum						Unterschrift
						Datum

Du willst, dass Brandenburg Grundeinkommen testet?



Sobald wir 24.000 zusammen haben, reichen wir ein!
Sende die Liste daher schnellstmöglich an: Expedition Grundeinkommen, Karl-Marx-Straße 50, 12043 Berlin

E米 pedition Grundeinko~~~en

⊕ expedition-grundeinkommen.de∯ Expedition Grundeinkommen♡ expedition.bge♡ expedition.bge

E-Mail-Adresse (freiwillig)

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse bestätige ich, dass ich Neuigkeiten von der Vertrauensgesellschaft e.V. erhalten möchte



Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg

§ 1 Zweck des Gesetzes

Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Brandenburg im Rahmen Zweck dieses Gesetzes ist die Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und eines wissenschaftlichen Modellversuchs.

§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Ein bedingungsloses Gr

- Ein bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll
 - die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
 - einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
- ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden. Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern. 8

- wird ein Forschungsauftrag an einen von der für Forschung zuständigen Für die Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs Verwaltung auszuwählenden Forschungspartner erteilt. § 3 Rahmenbedingungen (1) Für die Planung, Durc
- Der Forschungspartner erstellt einen Vorschlag für das Forschungskonzept und die Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten. 3
- Partnern, insbesondere anderen juristischen Personen des öffentlichen Für die Erprobung kann die Möglichkeit der Kooperation mit weiteren Rechts, genutzt werden. 9
- Die Durchführung des Modellversuchs soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, frühestens jedoch in dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr. 4

§ 4 Ausgestaltung des Modellversuchs

- zum bedingungslosen Grundeinkommen von verschiedenen Akteuren Es wird ein wissenschaftlicher Modellversuch zur Wirkung, Akzeptanz Grundeinkommens im Land Brandenburg geplant, durchgeführt und Vorschläge berücksichtigen, die in der gesellschaftlichen Diskussion und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen ausgewertet. Die getesteten Varianten sollen in ihrer Auswahl gegenwärtig vorgebracht werden. \exists
- das Verhalten, soziale Interaktionen, die Gesundheit und die Lebenszufriedenheit, die soziale und wirtschaftliche Situation sowie das bürgerschaft-Kooperationspartner nach § 3 Abs. 3 zulassen. Dabei sind insbesondere tanz und Umsetzbarkeit der ausgewählten Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Gesamtheit der Bevölkerung Der Modellversuch soll belastbare Rückschlüsse auf die Wirkung, Akzepdes Landes Brandenburg bzw. die Gesamtheit der Bevölkerungen aller liche und soziale Engagement der Teilnehmenden zu erforschen. 3
 - Die Teilnehmenden am Modellversuch bestehen aus mehreren Versuchsgruppen sowie einer Kontrollgruppe. Die Summe der Teilnehmenden aller Versuchsgruppen muss dabei zu Beginn des Modellversuchs mindestens 2.000 Personen betragen. ල
- Den Teilnehmenden der Versuchsgruppen werden für die Dauer von drei Teilnehmenden in der Kontrollgruppe erhalten keine Geldzahlungen. Jahren monatliche Geldzahlungen zur Verfügung gestellt. Die 4
 - Je Versuchsgruppe wird eine Variante des Grundeinkommens modelliert. Dabei wird für jede Variante festgelegt, 2
- 1. wie hoch der Grundeinkommensanspruch für erwachsene Personen und für Minderjährige verschiedener Altersstufen ist, und

- anderen Einkommen der Teilnehmenden reduzieren. Bei Teilnehmen-Summe aus Geldzahlung und Erwerbseinkommen in jedem Monat stets höher ist als der Grundeinkommensanspruch aus Punkt 1. den mit Erwerbseinkommen ist dabei sicherzustellen, dass die 2. inwiefern sich die Geldzahlungen nach Absatz 4 abhängig von
- Teilnehmende mit Sonder- und Mehrbedarfen sowie für unterschiedlich lungen nach Absatz 4 keinen Bedarf an den Lebensunterhalt deckenden Teilnehmenden während des Verlaufs der Erprobung neben den Geldzah-Teilnehmenden und den Zweck des Gesetzes nach § 1 berücksichtigen. Regelungen getroffen werden, die die besondere Lebenssituation der Sozialleistungen nach Bundesrecht haben werden. Dabei können für Die Varianten sind so zu modellieren, dass zu erwarten ist, dass die hohe Krankenversicherungskosten der Teilnehmenden zusätzliche 6
- erwachsene Teilnehmende mindestens 1.120 Euro und für minderjährige Mindestens die Hälfte der getesteten Varianten muss so ausgestaltet sein, dass der Grundeinkommensanspruch nach Absatz 5 Punkt 1 für Feilnehmende mindestens 560 Euro beträgt. 6

§ 5 Wissenschaftliche Erhebungen

- auszugestalten, dass aus den erhobenen Daten mindestens Aussagen (1) Die wissenschaftlichen Erhebungen bei den Teilnehmenden sind so können. Es sind mindestens folgende Befragungen durchzuführen: über die in § 4 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte getroffen werden
 - Zwischenbefragungen mindestens j\u00e4hrlich w\u00e4hrend der Laufzeit 1. eine Anfangsbefragung vor Beginn der ersten Geldzahlung;

der Geldzahlungen;

- eine Abschlussbefragung zum Zeitpunkt der letzten Geldzahlung; 4. mindestens eine Nachbefragung zwei oder mehr Jahre nach რ
- Für die Teilnahme an den Erhebungen können die Teilnehmenden des Abschluss der letzten Geldzahlung. 3

Modellversuchs eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Auswahl der Teilnehmenden

- gleichermaßen geeignete Auswahlmöglichkeiten für das Versuchsgebiet, zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Erhebungen nach § 5 geknüpft. Landes Brandenburg. Das Versuchsgebiet wird dabei so ausgewählt und (1) Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig. Sie ist an die Bereitschaft abgegrenzt, dass der Modellversuch belastbare Rückschlüsse auf die in Versuchsgebiet sind ein oder zwei räumlich abgegrenzte Bereiche des § 4 Abs. 2 genannten Forschungsfragen zulässt. Gibt es mehrere so entscheidet das Los. Das Versuchsgebiet wird in gleich große 3
- gewöhnlichen Aufenthalt in den für den Versuch ausgewählten Gebieten Teilnehmenden nach § 4 Absatz 3 nicht erreicht, so sind die ausgewählten haben, werden zur Teilnahme aufgefordert. Wird die Mindestanzahl an Alle Personen, die ihren alleinigen Wohnsitz/Hauptwohnsitz oder Gebiete entsprechend zu erweitern. ල

Untergebiete eingeteilt, die per Losverfahren den Varianten nach

§ 4 Absatz 5 zugewiesen werden.

Die Kontrollgruppe wird aus Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg ausgewählt, die nicht Teil der Versuchsgruppe sind. 4

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Rahmen der Erprobung werden zur Erfüllung des wissenschaftlichen Forschungsauftrags personenbezogene Daten von den Teilnehmenden 2018 in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 43], S. 38) über die Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg vom 8. Mai des Modellversuchs verarbeitet. Die Vorschrift des § 25 Gesetz zum Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- Abschlussbefragung veröffentlicht. Der Nachbericht wird spätestens ein die Ergebnisse des Modellversuchs darzustellen und wissenschaftlich zu Form eines Abschlussberichts, bestehend aus einem Haupt- und einem Jahr nach der Nachbefragung veröffentlicht. Im Abschlussbericht sind (1) Teil des Forschungsauftrags ist die Auswertung des Modellversuchs in bewerten. Zusätzlich können Zwischenberichte veröffentlicht werden. Nachbericht. Der Hauptbericht wird spätestens ein Jahr nach der
- des Modellversuchs ausreichend anonymisiert veröffentlicht. Desweite-Die erhobenen Daten aller Phasen werden spätestens ein Jahr nach 3
 - ren werden sie weiteren Forschenden pseudonymisiert zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Festlegungen durch die Verwaltung

- den §§ 3 8 einschließlich des Forschungskonzepts durch Verordnungen partner an und berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Standards. Sie Die für Forschung zuständige Verwaltung legt die näheren Bestimmungen zur Planung, Durchführung und Auswertung der Erprobung nach fest. Vor dem Erlass einer Verordnung hört sie jeweils den Forschungsregelt insbesondere:
 - die Details von Umfang und Umsetzung des Forschungsauftrags nach § 3; das Forschungskonzept einschließlich
 - der Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten \in
 - Umfang und Gestaltung der Erhebungen nach § 5; nach § 4; \equiv
- der Auswahl und Aufteilung des Versuchsgebiets nach § 6; \equiv
- Versuchsgruppen sowie die Auswahl der Kontrollgruppe nach § 6; der Auswahl der Teilnehmenden und Aufteilung auf die 3
- den aus dem Modellversuch, für die Verlagerung des Wohnsitzes des Versuchsgebiets sowie für Geburt und Tod von Einwohnerin-Bestimmungen für das vorzeitige Ausscheiden von Teilnehmenin das Versuchsgebiet, aus dem Versuchsgebiet oder innerhalb nen und Einwohnern des Versuchsgebiets. S
 - fest, inwiefern Finanzbehörden, das statistische Landesamt und weitere weitere zur Verfügung stehende Möglichkeiten genutzt werden, um relevante Informationen zu erhalten, einschließlich Datenmaterial weiterer dem Land Brandenburg unterstehende Behörden dazu auch personen-Behörden (im Rahmen der Amtshilfe). Hierzu legt die Verwaltung auch dem Zweck dieses Gesetzes entsprechende Richtlinien der Datenverbezogene Daten aggregiert und anonymisiert an die zuständige Stelle arbeitung nach § 7. Die Verwaltung kann dabei auch regeln, inwiefern der Verwaltung übermitteln dürfen.
- des Modellversuchs heraus, dass die haushaltswirksamen Gesamtkosten Das Forschungskonzept soll so festgelegt werden, dass die geschätzten haushaltswirksamen Gesamtkosten der Erprobung den Betrag von 40 Millionen Euro nicht übersteigen. Stellt sich während der Durchführung das Verfahren der Veröffentlichung der Daten nach § 8 Absatz 2. Forschung zuständige Verwaltung die Dauer des Modellversuchs der Erprobung diesen Betrag übersteigen werden, kann die für entsprechend verkürzen. 4. 3

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.